

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

36. Jahrgang

1980

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen zu den Stauferurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, I. Nachträge zu den Regesten Heinrichs VI.

Von

Paul Zinsmaier

Regestenwerke – und seien sie noch so sorgfältig und umsichtig bearbeitet – werden in den seltensten Fällen alle in Betracht kommenden Quellen vollständig erfassen. Die hier vorgelegten Nachträge zu den soeben abgeschlossenen Regesten Kaiser Heinrichs VI. von G. und K. Baaken¹ sollen daher auch keine Kritik an der jahrelangen und mühevollen Arbeit der beiden Herausgeber darstellen. Die nachträglichen Mitteilungen ergaben sich bei der Vorbereitung zu einem Nachtragsband der Herrscherurkunden der Regesta Imperii 5.

Im letzten Heft des Archivs für Urkundenforschung 18 (1944) S. 164–195, das noch kurz vor Kriegsende herauskam und deshalb in der einschlägigen Literatur nicht weiter beachtet wurde, untersuchte und veröffentlichte Thea Vincken die aus drei Pergamentblättern bestehenden sogenannten Pertzschen Formelbuchfragmente. Sie gliedern sich in einen Halberstädter, einen Braunschweiger und einen Hildesheimer Teil und sind zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden, haben daher auch jeweils einen eigenen Verfasser. Der Halberstädter Teil des Formelbuches ist 1193/94 in der Umgebung Bischof Gardolfs entstanden. Er enthält den unvollständigen Text einer sonst nicht überlieferten Urkunde Kaiser Heinrichs VI. für das St. Katharinenkloster in *Brunesdorp*², die in den soeben erschienenen Nachträgen zu den Regesten Heinrichs VI. fehlt. In dem datumslosen Diplom, dessen Wortlaut mitten in der Strafformel abbricht, schenkt der Kaiser Besitz in den bei Helmstedt und Halberstadt gelegenen Dörfern Runstedt und Aspenstedt. Der Empfänger ist nach Vincken³ nicht mit der St. Katharinenkirche in Braunschweig zu identifizieren, sondern auf „ein auch in anderen Quellen erwähntes Brunsdorp, das in der Nähe von Königslutter gelegen haben muß“, zu beziehen. Über den Charakter dieses Textes und die Zugehörigkeit zu einer der drei genann-

1) J. F. Böhmer, Reg. Imp. 4,3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich - VI. 1165 (1190) –1197, neu bearb. von G. Baaken (1972). Namenregister, Ergänzungen und Berichtigungen, Nachträge, bearb. von K. und G. Baaken (1979); künftig zitiert: BB.

2) Druck: AUF 18 (1944) S. 186 Nr. 7. Über den gesamten Komplex vgl. Walter Zöllner, Die Halberstädter Ars dictandi aus den Jahren 1193/94 nach der Handschrift der Österreichischen Nationalbibliothek, Wissenschaftliche Zs. der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 13 (1964) S. 539–556.

3) AUF 18, S. 169.

ten Formelgruppen war sich die Herausgeberin nicht ganz im klaren. Auf S. 169 ihrer Veröffentlichung bezeichnet sie das vorliegende Diplom als ein „wohl fingiertes Stück“, aber noch auf derselben Seite läßt sie doch die Frage offen, zu welcher Formelgruppe der Text eigentlich gehört, wenn sie schreibt, „daß die Ortsnamen nicht mit Notwendigkeit ein Abweichen von der Halberstädter Gruppe documentieren.“ Es ist Vincken entgangen, daß diese Kaiserurkunde für die Brunedorper St. Katharinenkirche in naher Textberührung zu einer anderen Halberstädter Kaiserurkunde steht. Der Text des Fragments stimmt im Eingang der Arenga und in dem ungewohnten einleitenden Nebensatz der Strafformel mit den entsprechenden Stellen des Diploms Heinrichs VI. für das Liebfrauentstift zu Halberstadt von 1192 II 17⁴ fast wörtlich überein. Da die Textgemeinschaften nur in diesen beiden Stücken festgestellt werden können und sich in den Diplomen des Stauferkaisers sonst keine ähnlichen Redeweisen finden, ist die Textabhängigkeit der beiden Kaiserdiplome nicht zu bestreiten. Beide Texte rühren, nach ihren Formeln zu schließen, von verschiedenen kanzleifremden Verfassern her. Die Textannäherung der Brunedorper Kaiserurkunde an BB 205 ist in mehrfacher Hinsicht von Wert. Das bisher nicht erfaßte Diplom ist zweifelsohne dem Halberstädter Formelbuch zuzuweisen. Mit dem Nachweis der Halberstädter Herkunft gewinnen wir einen Anhaltspunkt für seine ungefähre Entstehungszeit. Es muß wie die anderen Halberstädter Urkunden gleichfalls in den Jahren 1192–1194 verfaßt worden sein. Vincken hat die Annahme eines fingierten Textes etwas leichthin und ohne jede nähere Begründung ausgesprochen. Ob es sich bei dem Brunedorper Stück um ein bloßes Stilmuster oder um ein wirkliches Diplom handelt, kann bei den wenigen Anhaltspunkten, die sich bieten, freilich mit voller Sicherheit nicht behauptet werden. Für ein wirkliches Diplom Heinrichs VI. spricht die Feststellung Vinckens, daß der Halberstädter Formelbuchhersteller auf echte Urkunden zurückgegriffen hat. So wird eine im Formelbuch unter Nr. 5 geführte Bischofsurkunde für Stötterlingenburg⁵ noch heute im Original im Magdeburger Staatsarchiv aufbewahrt. Dafür spricht ferner die Beobachtung, daß der Brunedorper Text sich an zwei Stellen mit dem Halberstädter Diplom BB 205 berührt. Der Hersteller eines Formelbuches hätte sich sicherlich nicht mit dieser geringen Ausnützung einer Vorlage begnügt und sicher schon aus Bequemlichkeit sich weitgehend an die einmal gewählte Vorlage gehalten. Bis zum Beweis des Gegenteils darf das Brunedorper Stück als ein echtes Diplom Kaiser Heinrichs VI. aus den Jahren 1192–1194 gelten.

Entlegener als der Druck dieser Kaiserurkunde für einen niederdeutschen Empfänger ist der Hinweis auf ein Diplom Heinrichs VI. in einer italienischen Zeitschrift, der gleichfalls unerwähnt blieb. In seiner Studie „Le carte dell' archivio Sforza Fogliani di Castelnuovo all'università cattolica di Milano“ gibt P. Picasso in aller Kürze den Inhalt eines oberitalienischen Privatarchivs bekannt und nennt auch zwei „privilegi di esenzione e di immunità concessi dagli imperatori Enrico VI e Federico II“ in notariell beglaubigten Kopien des 15. und 17./18. Jahrhun-

4) BB 205. Die anderen drei Diplome Heinrichs VI. für Halberstädter Empfänger (BB 319, 338, 503) haben mit der Brunedorper Urkunde keine Textberührung.

5) AUF 18, S. 168.

derts⁶. Bei den angezeigten Urkunden handelt es sich um vier Diplome der Kaiser Heinrich VI. von 1195 I Ulm, Friedrich II. von 1238 V 29 Aachen, Sigismund von 1422 IV 10 Ulm und Friedrich III. von 1452 XII 22 Ulm in Abschriften des 17./18. Jahrhunderts. Das älteste Diplom ist sogar in einem Notariatsinstrument von 1466 V 1 vorhanden und an den Getreuen Gisbert de Fogliano de Regio gerichtet. Um es vorweg zu nehmen, alle vier Texte sind Fälschungen. Das Alter der Kopie, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, macht eine nähere Beschäftigung mit diesen Texten notwendig, denn auch gefälschte Urkunden aus der Zeit vor 1500 sollen in den Regesta Imperii angezeigt werden. Die vier Texte haben denselben Rechtsinhalt, nämlich Freiheit der Empfänger von allen Abgaben und Immunität, und sind sämtlich an Angehörige der Familie Fogliano in Reggio Emilia ausgestellt, die seit 1339 auch das Bürgerrecht in Venedig besaß⁷. Die Untersuchung der für die staufischen Regesten besonders in Betracht kommenden Texte Heinrichs VI. und Friedrichs II. ergibt einwandfrei, daß wir es mit wertlosen Machwerken zu tun haben. Die offenkundigen Widersprüche und teilweisen Übereinstimmungen in der Datierung und mehr noch die völlige Abweichung vom Diktat und Sprachschatz der jeweiligen echten Kaiserdiplome lassen nicht den geringsten Zweifel an der Unechtheit der vier Texte. Da sich in keinem Stück auch nur die geringste Spur eines echten Kerns wahrnehmen läßt, sehen wir von einem Abdruck der Texte ab. Sie haben geringe Stilberührung miteinander. Trotzdem ist schon wegen der Machart und denselben Mängeln ein gemeinsamer Hersteller anzunehmen. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die Familie Fogliani mit Hilfe der Fälskate die finanziellen und rechtlichen Vorteile errungen hat, die die Hersteller sich erhofften.

In den Regesten der Urkunden Heinrichs VI. vermissen wir ungern eine Bemerkung über BF 442 für Kloster Sassovivo als eines möglichen Mandats Heinrichs VI., auch wenn die Zugehörigkeit des Textes zu den Urkunden des Stauferkaisers mangels gewichtiger Argumente zunächst in der Schwebe bleiben muß. Den Reg. Imperii stand für die Nummer nur ein reichlich ungenaues Extrakt aus einem Regestenbuch des Klosters zur Verfügung. Diesem Auszug in BF 442 entspricht in etwa ein Text, auf den P. Kehr bei seinen Forschungen zur Italia Pontificia im erzbischöflichen Archiv zu Spoleto stieß. Er ist überliefert in einer „vielfach verderbten“ und nicht ganz vollständigen Kopie vom 5. XII. 1206⁸. P. Kehr konnte sich nicht entschließen, diesen Text ohne Einschränkung zu den Urkunden Heinrichs VI. zu stellen. Wohl wird als Aussteller ein Kaiser *Odo* genannt, der Schluß der Titulatio mit *et Sicilie rex* läßt aber mit Recht bezweifeln, daß das Mandat ursprünglich auf Otto IV. lautete. Wie der ganze Text so leidet auch die Titulatio unter der ungenauen Arbeitsweise des Kopisten. Sie dürfte anfänglich als Aussteller Heinrich VI. genannt haben. Leider erbringt die Stiluntersuchung des aufgefundenen Mandats keine klärenden Anhaltspunkte. Die Arenga steht weder zu den Diplomen des Staufers noch zu jenen des Welfen in näherer

⁶) Aevum 52 (1968) S. 276. Von den seither unbeachtet gebliebenen Texten besorgte mir auf meine Bitte Herr Professor Raffaello Volpini (Rom) in höchst dankenswerter Weise Photokopien.

⁷) Aevum 52, S. 276.

⁸) P. Kehr, *Otia diplomatica*, Nachrichten Göttingen 1903 (1904) S. 268. Druck: S. 270.

Beziehung. Auch die anderen Formeln können in ihren Diplomen nicht nachgewiesen werden. Ergebnislos blieb schließlich auch die Suche nach einer Nachricht über Heinrich Castellan von Mugnano, den Empfänger des Mandats. So legt nur die frühe Abschrift aus dem Jahre 1206 es nahe, ein Mandat Heinrichs VI. zu vermuten. Bei der Annahme kommen nach P. Kehr der 31. X. oder der 2. XI. 1196 als Zeitpunkt der Textentstehung in Betracht. Dieser Zeitansatz verlangt eine Erhöhung der Indiktion um sechs Jahre.

Das Regestenwerk verzeichnet über hundertsechzig Deperdita⁹. Alle vorhandenen Deperdita auf den ersten Anhieb zu erfassen, ist wohl kaum möglich, werden doch in den älteren Regestensammlungen nicht immer alle Vorgänger namentlich genannt, von denen die zu bestätigenden Diplome herrühren. Übersehen wurden in dem Regestenwerk Baakens, soweit ich sehe, vier verlorene Diplome Heinrichs VI. Es fehlt der Hinweis auf ein oder mehrere Diplome für die Stadt Regensburg, der in der Urkunde König Philipps von Schwaben BF 142 sich bietet (*omnia iura et bonas consuetudines vel a patre vel a fratre nostro concessas – confirmamus*)¹⁰. Nicht verzeichnet ist auch das Deperditum für Egno von Matsch, zu dem das Tiroler UB 1, 262 Nr. 470 bemerkt, „es bedürfe einer genaueren Untersuchung, bevor es als Falsum erklärt werden könne“. Ein kurzer Verweis hätte in diesem Fall schon genügt. Ein drittes Deperditum Heinrichs VI. enthält BF 321, das umfängliche Diplom Ottos IV. für Kloster Camaldoli. Es wurde bedauerlicherweise von Ficker recht ungenau und ohne jede Anzeige der im Text genannten Urkunden Heinrichs VI. registriert. Die verlorene Heinrichsurkunde bestätigte einen Kauf zwischen Kloster Camaldoli und Propst Heinrich und den Kanonikern von S. Donatus in Arezzo, den auch Papst Innozenz III. guthieß. Das Diplom Ottos IV. überliefert auch den Inhalt der Deperdita BB 34,48, 87,367 und 655 (für Kloster Cantignano mit Angabe des Rechtsgeschäftes) und stellt somit die älteste und gelegentlich etwas genauere Quelle für die verlorenen Kaiserurkunden dar. Wohl ist der Texthersteller von BF 321, das ohne eine Erwähnung Ottos IV. von BF 1003 und 1604 weitgehend und mit den genannten Deperdita wiederholt wurde, eine kanzleifremde Person, das Diplom selbst ein unausgefertigtes Original, aber das erhaltene Pergament hat der Ausstellerkanzlei vorgelegen, wie die vom Schreiber OA herrührende Elongata und das Monogramm eindeutig bezeugen¹¹. Schließlich fehlt auch das in BF 308 nachdrücklich genannte Deperditum des Staufers für das Nonnenkloster Monticelli bei Siena (*que omnia H. Romanorum imperatorem antecessorem nostrum eis confirmasse et indulisse, ex sui scripti autentico cognovimus*). Wie Eduard Winkelmann bemerkt, war es fast textgleich mit dem Diplom Friedrichs I. von 1185 VIII 1, das auch in BF 308 fast wörtlich wiederholt wurde¹².

Den Nachträgen fügen wir Ergänzungen zu einigen Nummern des Regestenwerkes bei. Das Original von BB 501 befindet sich nicht in Hannover, sondern im

⁹) BB 630–727 und vorher Notizen zu einzelnen Jahren.

¹⁰) Siehe auch K. O. Ambronn, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert (1968) S. 12.

¹¹) P. Zinsmaier, Die Urkunden Philipps von Schwaben und Ottos IV. (1969) S. 84.

¹²) Acta imperii inedita 1 (1880) S. 19f. Nr. 29.

Staatsarchiv Stade. Das Original von BB 609 für den Grafen Albert von Sponheim liegt im Geheimen Staatsarchiv München unter der Signatur „Sponheim U 807“. Es ist schriftgleich mit BB 600 für Saint Dié und dürfte von einem sizilischen Kanzleibeamten geschrieben worden sein. Nach H. Bresslau, Reise nach Italien im Herbst 1876, NA 3 (1878) S. 104 war das Original von BB 539 damals noch vorhanden und wurde im Kapitelsarchiv in S. Giulio d'Orta aufbewahrt. Bresslau bemerkt zu dem Pergament: „mit Löchern für eine Bulle“. Es dürfte wohl noch erhalten, aber wie die meisten Diplome in den geistlichen Archiven Italiens schwer zugänglich sein. Sollte diese Vermutung nicht zutreffen, so ist es doch von Wert zu wissen, daß es 1876 noch existierte. Aus der Vorurkunde Friedrich I. von 1155 I 3, DF I. 96, wurde die Arenga übernommen, alles andere ist selbständiger Text. Bei der Abfassung des Regests 604 für Kloster Selz passierte ein kleines Mißgeschick. Entgegen der sonstigen Übung wird als Initium die Grußformel gegeben statt des Arengaanfanges *Frequens rerum permutatio*. Das Diplom erweist sich als reine Empfängerherausfertigung. Vom gleichen Schreiber stammen drei Urkunden im Selzer Archiv: der in dem Diplom angezogene Vertrag zwischen dem Abt von Selz und dem Markgrafen von Baden von 1197 IV 12 in doppelter Ausfertigung und eine weitere Abtsurkunde von 1197¹³. Ein Blick auf die Grußformeln, Aren-gen, Publikationen, Korroborationen und die Datierungen der drei Urkundentexte genügt für den Nachweis, daß wir es mit einem vom Empfänger vorgelegten Text zu tun haben. Die Schreiber von BB 439 und 440 bezeichnet F. Hausmann¹⁴ wohl nicht ohne Grund als Gelegenheitsschreiber. Sehr verdienstlich sind die Hinweise auf benützte Vorurkunden. Hier werden mit dem fortschreitenden Abdruck der Diplome Friedrichs I. noch manche Zusätze zu erwarten sein. Erwähnt sei, daß BB 309 fast ganz auf dem Wortlaut vom Diplom Friedrichs I. von 1185 IX 18, Stumpf 4433, beruht und BB 449 lediglich die Vorurkunde vom Diplom Friedrichs I. von 1178 VII 11, Stumpf 4252, wiederholt.

¹³) Generallandesarchiv Karlsruhe. Selekt der ältesten Urkunden C 110–112.

¹⁴) F. Hausmann, Die Urkunden der Staufer für das Stift Reichersberg, MIÖG 68 (1960) S. 109 Anm. 4.